

SATZUNG des Modellsportclub Bobingen e. V.

(Konsolidierte Fassung mit Stand vom 09.12.2010)

Bei der am 19.11.1978 in der Gaststätte Schempp in Bobingen abgehaltenen Mitgliederversammlung des Modellsportclubs (MSC) Bobingen, wurde folgende Satzung mit einstimmigem Beschluss festgelegt:

- Artikel 1** Der Verein führt den Namen „ **Modellsportclub Bobingen e. V.**“ und hat seinen Sitz in Bobingen mit der Anschrift des 1.Vorstandes. Der Modellsportclub Bobingen ist in das Vereinsregister einzutragen.
- Artikel 2** Der Modellsportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Wahrung, Pflege und Förderung des Modellsportes und insbesondere auch die Förderung und Weckung des Interesses der Jugend am Modellsport.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Artikel 3** **Mitgliedschaft**
- Die Aufnahme in den Verein kann von jedem, schriftlich an die Vorstandschaft beantragt werden. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als Mitgliedsanwärter. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- Außer Gründungsmitglieder ist jeder Antragssteller für die Zeitdauer von 1 Jahr (von Antragsstellung ab gerechnet) Mitgliedsanwärter. Die Vorstandschaft entscheidet nach Ablauf der Anwärterzeit mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Die Anwärterzeit kann von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit um 1 Jahr verlängert werden. Eine Ablehnung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied bedarf keiner Begründung.

Artikel 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 5 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorstand
2. Vorstand
Kassenwart
Schriftführer

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind: Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand jeweils einzeln, der Kassenwart und der Schriftführer gemeinsam.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei erschienen sind. Die Vorstandschaft bleibt beschlussfähig, auch wenn bis zu zwei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden sind.

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Nach Beschlussfassung über diese Neufassung des Artikels 5 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung eine neue Vorstandschaft für die von da an laufende neue Periode von 2 Jahren. Mit der Wahl der neuen Vorstandschaft endet die Amtsperiode der bis dahin amtierenden alten Vorstandschaft vorzeitig.

Artikel 6 Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich wie folgt auf:

1. ordentliches Mitglied:	Vereinsbeitrag
2. Mitgliedsanwärter:	Vereinsbeitrag
3. Schüler, Jugendliche Schüler mit Ausweis und Lehrlinge:	Jugendbeitrag
4. Wehrpflichtige:	Beitragsfrei
5. Fördermitglieder:	Jugendbeitrag

Der Vereins- und Jugendbeitrag wird von der Vorstandschaft festgelegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Artikel 7

Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft wird durch mündliche Beitrittserklärung erworben, sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, der Ausschluss erfolgt satzungsgemäß.

Artikel 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorstand alleine oder durch den Kassenwart und den Schriftführer gemeinsam einberufen. Geladen werden alle ordentlichen Mitglieder. Die Ladung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen (gerechnet ab dem Datum des Poststempels).

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie ist vom einberufenden Vorstandsmitglied, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von den zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung befugten Vorstandsmitgliedern jederzeit einberufen werden. Für sie gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Artikel 9

Über Ausgaben entscheidet der Vorstand und der Kassenwart. Zeichnungsberechtigt über Kassen und Kontoabwicklungen ist der Kassenwart und der 1. Vorstand. Bei einer Genossenschaftsbank oder Sparkasse ist ein Konto unter dem Namen des MSCB e. V. zu eröffnen.

Der Kassenwart und die Vorstandschaft wird jährlich entlastet.

Artikel 10

Jedes Mitglied hat sich an die Flugplatzordnung zu halten, die Flugplatzordnung wird von der Vorstandschaft festgelegt.

Artikel 11 Für Mitgliedsanwärter und ordentliche Mitglieder, die sich aktiv am Modellflugsport beteiligen, ist die Mitgliedschaft im deutschen Modellflugverband mit der dazugehörigen Versicherung Pflicht.

Artikel 12 **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Zu dieser Versammlung muss schriftlich geladen werden.

Artikel 13 **Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung für eingebrachte Sach- und Arbeitsleistungen oder auf Rückzahlungen von Beiträgen, Umlagen oder Spenden.

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung – unter Hinweis auf die Folge der Streichung von der Mitgliederliste – mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- c) Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - es dem Verein Schaden zugefügt hat oder zuzufügen droht, oder
 - es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefährdet, oder

- es durch unkameradschaftliches oder beleidigendes Verhalten das gedeihliche Miteinander der Mitglieder untereinander gefährdet und von diesem Verhalten trotz einmaliger Abmahnung durch die Vorstandschaft nicht ablässt, oder
- es gegen die Satzung, die Flugordnung, andere Vereinsordnungen oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft verstößt.

Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Es kann durch schriftlichen Antrag beim Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach dem Vorstandsbeschluss eine Entscheidung über die Bestätigung des Ausschlusses durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen, die von der Vorstandschaft binnen 6 Wochen ab Antragstellung einzuberufen ist. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit Ablauf der Antragsfrist, falls kein Antrag gestellt wurde, ansonsten mit Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 14

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bobingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an einen gleichartigen Nachfolgeverein zu übertragen hat.